Revision der Verordnung betreffend Koordinationsstelle für das Strafregister (VO KOST)

Erläuterungen

Am 23. Januar 2023 trat das neue Strafregistergesetz (StReG) in Kraft. Das StReG regelt die Bearbeitung von VOSTRA-Daten auf Gesetzesebene viel umfassender, als dies im bisherigen Recht der Fall war, und enthält zahlreiche konzeptionelle Neuerungen. Mit der Inkraftsetzung des StReG wurde die bisherige Strafregisterregelung im Schweizerischen Strafgesetzbuch (insbes. Art. 365-371a)¹ aufgehoben. Zudem erliess der Bundesrat eine neue Strafregisterverordnung (StReV) ², welche ebenfalls per 23. Januar 2023 in Kraft trat und die bisherige Verordnung ersetzt.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 StReG bestimmt jeder Kanton für die Bearbeitung der Daten in VOSTRA eine kantonale Koordinationsstelle (KOST). Diese Regelung bestand in ähnlicher Form bereits bisher. Das Strafgericht ist seit 2011 mit der Führung der KOST betraut (Art. 1 der VOSTRA-Verordnung). Dies soll mit der neuen gesetzlichen Regelung unverändert bleiben. Dagegen wurden die Aufgaben der KOST in der bisherigen bundesrechtlichen Regelung andernorts und anders definiert als im neuen Recht. Die kantonale VOSTRA-Verordnung muss deshalb ergänzt werden.

Zu § 2 Abs. 2

Die eintragungspflichtigen Behörden des Kantons Zug tragen ihre Daten grundsätzlich weiterhin selbst in VOSTRA ein. Dies entspricht mehrheitlich der bisherigen Praxis und hat sich bewährt. Art. 6 Abs. 1 StReG sieht ausdrücklich vor, dass die Kantone dies (weiterhin) so handhaben können. Das Obergericht bzw. die Sicherheitsdirektion erhalten jedoch die Kompetenz, das Eintragen der Daten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anderen Stellen zuzuweisen. So könnte beispielsweise das Obergericht weiterhin das Strafgericht und damit die KOST mit der Eintragung von Entscheiden der Staatsanwaltschaft betrauen, oder die Sicherheitsdirektion könnte anordnen, dass das Amt für Justizvollzug Daten des Amts für Migration einträgt.

¹ SR 311.0

² SR 331